

GROMA247 Branderkennung GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für wiederkehrende Leistungen. Stand März 2025

1 Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "AGB") gelten zwischen GROMA247 Branderkennung GmbH ("GROMA247") und natürlichen und juristischen Personen (der "Kunde") für das gegenständliche unternehmensbezogene Rechtsgeschäft, und zwar für Angebote, Bestellungen, Lieferungen, Montagen und Initialisierung von Branderkennungssystemen oder einzelnen Teilen davon sowie die Erbringung von sonstigen damit in Verbindung stehenden wiederkehrende Leistungen. Ferner gelten die AGB für alle zukünftigen unternehmensbezogenen Geschäfte zwischen GROMA247 und dem Kunden, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.2 Die AGB gelten jeweils in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung und sind auf der Webseite www.groma.at abrufbar.
- 1.3 GROMA247 kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung der gegenständlichen AGB und weist hiermit ausdrücklich abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden zurück. Derartige abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Allfällige entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von GROMA247 ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von GROMA247 sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Der Vertrag zwischen GROMA247 und dem Kunden gilt erst (i) nach Eingang der Bestellung des Kunden, durch Ausstellung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch GROMA, oder (ii) durch Abschluss eines von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Vertrages als geschlossen (der "Vertragsabschluss").
- 2.3 Zusagen, Zusicherungen und Garantien von GROMA247 werden erst durch schriftliche Bestätigung von GROMA247 verbindlich.
- 2.4 Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt.

3 Preise

- 3.1 Preisangaben sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nicht als Pauschalpreise zu verstehen.
- 3.2 Für vom Kunden angeordnete Waren und Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, hat GROMA247 mangels Werklohnvereinbarung einen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.
- 3.3 Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Werk bzw. Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und

Versicherung gehen zu Lasten des Kunden. GROMA247 ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen.

- 3.4 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Wird GROMA247 ausdrücklich mit der Entsorgung von Altmaterial beauftragt, steht GROMA247 hierfür eine Vergütung im vereinbarten Ausmaß und mangels einer derartigen Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu.
- 3.5 GROMA247 ist aus eigenem berechtigtem und auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung durch GROMA247 Änderungen im Ausmaß von zumindest 5% hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag und/oder Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren (wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. weltweiten Marktpreise für Rohstoffe, Wechselkurse etc.) eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die Kosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern sich GROMA247 nicht in Verzug befindet.
- 3.6 Bei Dauerschuldverhältnissen (Wartungsgebühren, Leih- und Mietgebühren) wird das Entgelt wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2020 vereinbart. Als Ausgangsbasis wird der Monat des Vertragsabschlusses zugrunde gelegt. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr verlautbart werden, ist für die Wertsicherung ein an seine Stelle tretender, vergleichbarer Index heranzuziehen.
- 3.7 Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 3.8 Sämtliche Preisangaben basieren auf den Kosten bzw. Informationen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt sind. Sollte es während der Projektlaufzeit zu Änderungen der Anforderungen kommen und somit über die angebotenen Leistungen hinausgehende Arbeiten notwendig sein, ist GROMA247 berechtigt, gegenüber dem Kunden den Mehraufwand entsprechende Nachforderungen zu stellen.

4 Beigestellte Ware

Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von wiederkehrenden Leistungen. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

5 Leistungsfristen

- 5.1 Fristen und Termine für die Erbringung von Leistungen sind für GROMA247 nur verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden.
- 5.2 Die in Punkt 5.1 genannten Fristen und Termine verschieben bzw. verlängern sich
 - a) bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und nicht von GROMA247 verschuldeter Verzögerung durch Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht der Sphäre von GROMA247 zuzurechnen sind, um den entsprechenden Zeitraum, in dem das Ereignis andauert;
 - b) bei Verzögerungen oder Unterbrechungen der Lieferung von Waren oder einzelner Teile und/oder des Beginns der Leistungserbringung oder der Leistungserbringung an sich durch den Kunden zuzurechnende Umstände (insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden gemäß Punkt 8) um den entsprechenden Zeitraum,

- in dem die Verzögerung oder Unterbrechung andauert;
c) in den Fällen des Punktes 8.3.

6 Annahmeverzug

- 6.1 Gerät der Kunde länger als 14 Tage in Annahmeverzug (Verweigerung der Initialisierung, Verzug mit Vorleistungen, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf oder sonstige Säumnis) und hat der Kunde trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch GROMA247 nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden, die Annahme verzögernden Umstände gesorgt, so darf GROMA247 bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungserbringung spezifizierte Ware (Geräte und Materialien) anderweitig verfügen, sofern GROMA247 in der Lage ist, diese innerhalb angemessener Frist nach Ende des Annahmeverzugs nach zu beschaffen.
- 6.2 Alternativ ist GROMA247 bei Annahmeverzug des Kunden berechtigt, die Ware einzulagern und dem Kunden hierfür eine Lagergebühr gemäß Punkt 5.3 zu verrechnen.

7 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz von GROMA247.

8 Leistungsausführung

- 8.1 GROMA247 ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn diese GROMA247 zumutbar sind und vom Kunden gesondert vergütet werden.
- 8.2 Dem Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen der Leistungsausführung durch GROMA247 gelten als vom Kunden genehmigt.
- 8.3 Kommt es nach Auftragserteilung (aus welchen Gründen auch immer) zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängern sich die Fristen und Termine der Leistung um einen angemessenen Zeitraum.
- 8.4 Sollte der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums fordern, stellt dies eine Vertragsänderung dar, die nur mit Zustimmung von GROMA247 möglich ist. Diesfalls hat der Kunde sämtliche mit der Vertragsänderung in Verbindung stehende Kosten (z.B. Überstunden, Materialbeschaffung) zu tragen.
- 8.5 GROMA247 ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert in Rechnung zu stellen.
- 8.6 Die Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind, der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche auf Anfrage gerne mitgeteilt werden) geschaffen hat, die vereinbarten Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen bei GROMA247 eingegangen sind und der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten (insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten) erfüllt hat.
- 8.7 Der Kunde ist bei von GROMA247 durchzuführenden Montagen und Wartungsterminen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Ankunft des Montage- bzw. Wartungspersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann.
- 8.8 Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen. Dafür erforderliche Informationen können vom Kunden bei GROMA247 erfragt werden.
- 8.9 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche(n) Energie-

und Druckluftmengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

- 8.10 Der Kunde hat GROMA247 für die Zeit der Leistungsausführung in seinen Räumlichkeiten kostenlos für Dritte nicht zugängliche und absperrbare Räume für den Aufenthalt des Personals sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 8.11 Der Kunde hat GROMA247 vor Beginn der Montage- bzw. Wartungsarbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 8.12 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung durch GROMA247 an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.
- 8.13 GROMA247 schuldet, abseits der Initialisierung von Branderkennungssystemen oder Teilen davon kein bestimmtes Ergebnis und übernimmt keine Verantwortung für die Erreichung von den vom Kunden verfolgten Ziele.

9 Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Vereinbarung zwischen GROMA247 und dem einzelnen Kunden. Das Entgelt setzt sich zusammen aus dem Entgelt für Material und dem Entgelt für Dienstleistungen.
- 9.2 Mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung wird das vereinbarte Entgelt für Material und Initialisierung bei Vertragsabschluss in Rechnung gestellt; das Entgelt für wiederkehrende Dienstleistungen wird periodisch als Pauschale in Rechnung gestellt und mittels SEPA-Lastschrift Mandat von GROMA247 eingezogen, sofern es nicht jährlich im Vorhinein zur Gänze in Rechnung gestellt wird. Das Zahlungsziel beträgt in beiden Fällen 14 Tage.
- 9.3 Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen GROMA247 und dem Kunden.
- 9.4 Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für GROMA247 nicht verbindlich.
- 9.5 Gerät der Kunde im Rahmen anderer mit GROMA247 bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist GROMA247 berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen von GROMA247 aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden vorübergehend auszusetzen.
- 9.6 Sämtliche Vergünstigungen (z.B. Rabatte und Abschläge) werden von GROMA247 nur unter der Bedingung der Einhaltung der Zahlungsfrist gewährt. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergünstigungen daher und werden der Rechnung hinzugeschlagen.
- 9.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden verpflichtet sich dieser verschuldensunabhängig zur Zahlung von Mahnspesen in Höhe von EUR 40,-- pro Mahnung, soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.
- 9.8 Im Falle eines vom Kunden verschuldeten Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kunde, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) zu ersetzen.
- 9.9 GROMA247 ist bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden dazu berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz vorzuschreiben.
- 9.10 GROMA247 behält sich die Geltendmachung weiterer, durch den Zahlungsverzug des Kunden entstandene Schäden vor.
- 9.11 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich

festgestellt oder von GROMA247 ausdrücklich anerkannt worden sind.

10 Eigentumsverhältnisse

- 10.1 GROMA247 bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit Eigentümerin der Branderkennungssysteme oder einzelner Teile davon. Nach Vertragsende sind diese an GROMA247 zurückzustellen.
- 10.2 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist GROMA247 unter Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Herausgabe der Branderkennungssysteme oder einzelner Teile davon zu verlangen.
- 10.3 Der Kunde hat GROMA247 unverzüglich über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder die Pfändung der Branderkennungssysteme oder einzelner Teile davon zu verständigen.
- 10.4 Der Kunde hat zu seinen Geschäftszeiten GROMA247 und von GROMA247 Beauftragten zu den Räumlichkeiten, in denen Branderkennungssysteme oder einzelne Teile davon in Betrieb sind, zu Prüfzwecken und/oder Störungsbehebungen Zutritt zu gewähren.

11 Behebung von Störungen

- 11.1 Im Rahmen der wiederkehrenden Leistungen übernimmt GROMA247 zu den Geschäftszeiten im Störfall alle erforderlichen Service- und Reparaturarbeiten bzw. leitet den Kunden dazu an. Inhalt der Serviceleistung von GROMA247 ist die Instandsetzung, d.h. die Beseitigung von Störungen der überlassenen Branderkennungssysteme oder einzelner Teile davon.
- 11.2 Zur Behebung von Störungen hat der Kunde GROMA247 auf Verlangen die Anlage bzw. Teile davon umgehend zugänglich zu machen und die Möglichkeit zur Begutachtung (entweder eigens oder durch einen von GROMA247 bestellten Sachverständigen) einzuräumen.
- 11.3 Eine Nutzung oder Verarbeitung der von einer Störung betroffenen Branderkennungssysteme oder Teilen davon durch den Kunden, durch die ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 11.4 Auf Aufforderung von GROMA247 hat der Kunde unentgeltlich die erforderliche Energie und Räume beizustellen und gemäß Punkt 8. mitzuwirken.
- 11.5 Sämtliche zur Störungsbehebung erforderlichen Aufwendungen, Ersatz- und Verschleißteile sind durch die vom Kunden zu leistende Vergütung abgegolten. Davon ausgenommen sind und separat verrechnet werden:
 - a) Störungen, die vom Kunden oder ihm zurechenbaren Dritten verursacht wurden, insbesondere Bedienungsfehler, unsachgemäße Behandlung, mutwillige Beschädigung, Reparaturen und Manipulationen durch Dritte, Verwendung von nicht Originalersatzteilen oder solchem Verbrauchsmaterial, Fehler oder Änderungen der Infrastruktur des Kunden und die auf äußere Einflüsse, welcher Art auch immer zurückzuführen sind;
 - b) Leistungen außerhalb der Geschäftszeiten;
 - c) Installation, Inbetriebnahme, Anbindung an nicht von GROMA247 überlassene Branderkennungssysteme oder Teile davon, sowie die Einschulung in der Bedienung; und
 - d) Störungen, deren Ursache nicht in den von GROMA247 überlassenen Branderkennungssystemen oder Teilen davon selbst begründet ist, sondern insbesondere auf nicht von GROMA247 überlassenen Branderkennungssystemen oder Teilen davon, die mit Branderkennungssystemen von GROMA247 oder Teilen davon verbunden sind, zurückzuführen ist.

12 Vertragsdauer, Ordentliche Kündigung

- 12.1 Der Vertrag zwischen GROMA247 und dem Kunden wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 12.2 Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung ist der Kunde erstmalig nach einer Vertragsdauer von 10 Jahren (Mindestlaufzeit) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Quartalsende zur ordentlichen Kündigung berechtigt.
- 12.3 Die ordentliche Kündigung des Vertrags ist schriftlich zu erklären und ist GROMA247 per Post oder E-Mail zu übermitteln, wobei für Mitteilungen des Kunden die rechtzeitige Absendung zur Fristwahrung genügt.
- 12.4 Im Fall, dass der Kunde die ordentliche Kündigung erklärt, ist er verpflichtet, GROMA247 den Abbau des vertragsgegenständlichen Branderkennungssystems innerhalb eines Monats nach Wirksamkeit der Kündigung zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere das Gestatten des jederzeitigen Zutritts zu den Einrichtungen des Kunden zu seinen gewöhnlichen Geschäfts- und Öffnungszeiten. Die Mitwirkungspflichten des Kunden gemäß Punkt 8) gelten im Übrigen sinngemäß.

13 Kündigung aus wichtigem Grund

- 13.1 Voraussetzung für die Kündigung des Vertrags durch den Kunden ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Verzug mit der Montage und Initialisierung, der auf grobes Verschulden von GROMA247 zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Kunde hat seine Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.
- 13.2 Abgesehen davon kann der Kunde den Vertrag kündigen, wenn sich gemäß Punkt 5.2a) Verzögerungen in der Vertragsausführung ergeben, die eine Bindung des Kunden an den Vertrag unzumutbar machen.
- 13.3 GROMA247 ist unbeschadet sonstiger Rechte (insbesondere gemäß § 918 ABGB) berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist den Vertrag zu kündigen, wenn
 - a) der Beginn oder die Weiterführung der Leistungen oder einzelner Teile davon aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, für GROMA247 unmöglich oder unzumutbar wird;
 - b) Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren von GROMA247 weder Vorauszahlung leistet noch vor der Montage und Initialisierung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
 - c) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.
- 13.4 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von GROMA247, einschließlich für vorprozessuale Kosten, sind im Falle der Kündigung bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Leistung vom Kunden nicht übernommen wird sowie für von GROMA247 erbrachte Vorbereitungshandlungen. Alternativ dazu steht GROMA247 das Recht zu, die Rückstellung bereits überlassener Branderkennungssysteme oder einzelner Teile davon zu verlangen.
- 13.5 Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und/oder Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Kunden wird ausgeschlossen.
- 13.6 Sollte GROMA247 gemäß Punkt 13.3 a) oder b) den Vertrag kündigen, ist GROMA247 unabhängig vom Verschulden des Kunden zur Verhängung einer Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 30% des Bruttoauftragswertes gegenüber dem Kunden berechtigt. Ferner ist die

Geltendmachung eines höheren Schadens zulässig.

- 13.7 Sollte der Kunde gemäß Punkt 13.2 den Vertrag vor Ablauf einer Vertragsdauer von 10 Jahren (Mindestlaufzeit) kündigen, ist GROMA²⁴⁷ berechtigt, dem Kunden 50% der noch ausstehenden Vertragserfüllungssumme sofort in Rechnung zu stellen. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage.
- 13.8 Punkt 12.4 gilt für die Kündigung aus wichtigem Grund sinngemäß.

14 Haftung

- 14.1 GROMA²⁴⁷ haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Das Vorliegen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von GROMA²⁴⁷ ist vom Kunden zu beweisen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen. Vom Haftungsausschluss ausgenommen sind Personenschäden, Verletzungen der vertraglichen Hauptpflichten sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Die Höhe der Ersatzpflicht von GROMA²⁴⁷ ist, soweit gesetzlich zulässig, mit der dem Höchstbetrag einer von GROMA²⁴⁷ allfällig abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder soweit dieser Betrag niedriger ist, mit der Höhe des jeweiligen Bruttoauftragswertes beschränkt. Sofern GROMA²⁴⁷ keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder der Haftpflichtversicherer die Deckung verweigert, ist die Höhe der Ersatzpflicht von GROMA²⁴⁷ mit der Höhe des jeweiligen Bruttoauftragswerts beschränkt.
- 14.2 Schadenersatzansprüche sind vom Kunden binnen zwei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.
- 14.3 Die in Punkt 13.1. genannten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten auch für Ansprüche des Kunden gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von GROMA²⁴⁷.
- 14.4 GROMA²⁴⁷ haftet nicht für Schäden, die durch (i) unsachgemäße Behandlung, Lagerung oder Überbeanspruchung der überlassenen Branderkennungssysteme oder Teilen davon, (ii) Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, (iii) fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung der überlassenen Branderkennungssysteme oder Teilen davon durch den Kunden selbst oder von GROMA²⁴⁷ nicht autorisierte Dritte, (iv) natürliche Abnutzung.
- 14.5 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die GROMA²⁴⁷ haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung(en). Die Haftung von GROMA²⁴⁷ gegenüber dem Kunden beschränkt sich in diesem Fall auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).
- 14.6 Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die vom Kunden im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) von GROMA²⁴⁷, dritten Herstellern oder Importeuren unter Berücksichtigung derer Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können.
- 14.7 Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung der Ware und die damit in Verbindung stehenden Leistungen gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder die der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis

oder Erfahrung kennen musste.

- 14.8 Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die für die Leistungserbringung durch GROMA247 relevanten technischen Anlagen (wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen) in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie mit den von GROMA247 zu liefernden Waren und zu erbringenden Leistungen kompatibel sind.
- 14.9 Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit von beigestellten Teilen trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Eine Prüfpflicht von GROMA247 hinsichtlich allfälliger vom Kunden zur Verfügung gestellter Unterlagen sowie übermittelter Angaben oder Anweisungen besteht – über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus – nicht. Eine diesbezügliche Haftung von GROMA247 ist daher ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie kann im Einzelfall an den Kunden, der die Ware in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.

15 Schutzrechte Dritter

- 15.1 Der Kunde gewährt hiermit ausdrücklich, dass durch die vereinbarungsgemäße Erbringung von Leistungen durch GROMA247 auf Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Unterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle, sonstige Spezifikationen, etc.) keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 15.2 Bei einer allfälligen Verletzung von Schutzrechten Dritter hat der Kunde GROMA247 schad- und klaglos zu halten.
- 15.3 Wird eine Verletzung von Schutzrechten Dritter dennoch gegenüber GROMA247 geltend gemacht, ist GROMA247 berechtigt, die Erbringung der Leistungen auf Kosten und Risiko des Kunden bis zur Klärung auszusetzen, ausgenommen die Ansprüche des Dritten sind offenkundig nicht gerechtfertigt.
- 15.4 GROMA247 ist berechtigt, vom Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse einzufordern.

16 Geistiges Eigentum

- 16.1 Die Branderkennungssysteme und Teile davon und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie die Software, die von GROMA247 beigestellt werden oder durch einen Beitrag bzw. ein Zutun von GROMA247 entstanden sind, verbleiben zur Gänze im geistigen Eigentum von GROMA247.
- 16.2 Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung, einschließlich des auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von GROMA247.
- 16.3 Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung mit GROMA247 erworbenen Wissens gegenüber Dritten.

17 Besondere Bestimmungen für Software

- 17.1 An der gelieferten Software wird dem Kunden bloß ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und auf die Vertragsdauer beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt. Ein Softwarekauf ist ausgeschlossen.
- 17.2 Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts an der Software oder Teilen davon

erfolgt ausschließlich auf Basis einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen GROMA²⁴⁷ und dem Kunden.

- 17.3 GROMA²⁴⁷ ist berechtigt, Beschränkungen des Nutzungsrechts an der Software (z. B. auf bestimmte Standorte, auf eine bestimmte Anzahl von Anwendern, auf eine bestimmte Anzahl von Instanzen, etc.) vorzusehen.
- 17.4 Sämtliche Rechte (insbesondere das Werknutzungsrecht) an der Software sowie an Anpassungen und Erweiterungen der Software verbleiben bei GROMA²⁴⁷. Dies gilt auch, sofern und soweit die Anpassungen und Erweiterungen im Auftrag des Kunden erfolgt sind.
- 17.5 Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zu Dekompilierung, Veränderung oder Rückführung der Software in Einzelbestandteile. Sofern nicht explizit anders vereinbart, besteht kein Recht des Kunden zur Übertragung des Quellcodes (Source Codes) sowie zur Verwendung und Nutzung desselben. Zudem besteht, sofern nicht explizit anders vereinbart, kein Recht zur Sublizenzierung oder zum (Weiter-)Verkauf der Software.
- 17.6 Sofern die Software Bibliotheken/Komponenten/Programme von Dritten enthält, stellt GROMA²⁴⁷ sicher, dass der Kunde diese Bibliotheken/Komponenten/Programme von Dritten in dem für die Nutzung der Software notwendigen Ausmaß auf Basis der relevanten Lizenzbedingungen verwenden darf. Es wird jedoch an diesen Softwarebestandteilen keine Sublizenz erteilt. Es gelten jeweils die Lizenzbedingungen der jeweiligen Softwarehersteller, auf die in den näheren Lizenzbestimmungen oder in der Textdatei der Software selbst verwiesen wird.
- 17.7 Der Kunde ist für die Verwendbarkeit der Software mit der beim Kunden vorhandenen Hardware- und Softwareumgebung verantwortlich, sofern die Verantwortung dafür nicht explizit von GROMA²⁴⁷ übernommen wurde.
- 17.8 Weitere in Verbindung mit der Software stehende Dienstleistungen von GROMA²⁴⁷, wie insbesondere Softwaresupport, Wartungsdienstleistungen, die Erstellung von Updates für die Weiterentwicklung des Produkts im Hinblick auf laufende Entwicklungen im IT-Umfeld, sind, sofern nicht explizit anders vereinbart, nicht Gegenstand des Vertrages. Sofern die Wartung einer Software durch GROMA²⁴⁷ vereinbart wurde, besteht die Pflicht zur Wartung immer nur für die jeweils letzte Version der Software, nicht für Vorversionen.
- 17.9 Die Art und Weise der Bereitstellung der Software (Dateiformat, Datenträger etc) erfolgt grundsätzlich nach Disposition von GROMA²⁴⁷. Eine Pflicht zur Bereitstellung in Form eines bestimmten Dateiformats oder auf einem bestimmten Datenträger besteht nur, wenn dies explizit vereinbart wurde.
- 17.10 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, ist jegliches Kopieren der Software untersagt, ausgenommen Kopien, die zur vereinbarten Nutzung erforderlich sind, sowie Sicherungskopien. GROMA²⁴⁷ steht es grundsätzlich frei, die ausgelieferte Software mit Kopierschutz zu versehen.
- 17.11 GROMA²⁴⁷ ist während aufrechem Vertrag berechtigt, vom Kunden die Vornahme eines von GROMA²⁴⁷ bereitgestellten Softwareupdates zu verlangen, sofern dies aus Sicherheitsgründen oder zur Gewährleistung der Einhaltung von Vertragsbestimmungen erforderlich ist.

18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens wird ausgeschlossen.
- 18.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB bzw. sämtlichen

Rechtsbeziehungen zwischen GROMA247 und dem Kunden, vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von GROMA247.

19 Allgemeines

- 19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam bzw. ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts der AGB nicht berührt. Die unwirksame bzw. ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame bzw. gültige Bestimmung zu ersetzen, die rechtlich Bestand hat und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.
- 19.2 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzugehen. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen AGB und abweichenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen die Bestimmungen der abweichenden schriftlichen Vereinbarungen vor.
- 19.3 Änderungen seines Namens bzw. seiner Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde GROMA247 umgehend schriftlich bekannt zu geben.
- 19.4 Sprachliche Formulierungen in männlicher Form gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.